

Fall 2

Missliebige Regierungsäußerung

In seiner Fernsehshow trägt der TV-Entertainer E ein selbstgeschriebenes (Schmäh-)Gedicht vor, das sich unter anderem auf den Staatspräsidenten S des Landes L bezieht. Dieses der Stilrichtung Satire zuzuordnende Gedicht sorgt für jede Menge Aufregung in Deutschland und im Land L. Im Zusammenhang mit der Debatte über das Schmähgedicht lässt die Bundeskanzlerin B über ihren Regierungssprecher gegenüber der Presse erklären, dass sie in einem Telefonat mit S darin übereinstimme, dass die Darbietung des E „bewusst verletzend“ sei.

E begeht daraufhin vor dem VG Berlin Unterlassung dieser öffentlichen Behauptung, hilfsweise die Feststellung, dass die von B veröffentlichte Bewertung rechtswidrig sei. Insbesondere wirft er der B vor, dass diese für eine solche Einordnung nicht zuständig sei.

1. Ist für die Klage des E der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?
2. Gegen wen ist die Klage zu richten?

Hinweis:

Der Fall ist angelehnt an VG Berlin, Verwaltungsstreitsache VG 6 K 13.19.